

newsletter

Mai 2019

Top Anwaltskanzlei 2019
Family Governance – Familiencharta, Family Office und mehr
Das neue kantonale Energierecht
Verstärkung unseres Teams

In eigener Sache

Top Anwaltskanzlei 2019

Grossenbacher Rechtsanwälte wurden zur „Top Anwaltskanzlei 2019“ in der Schweiz gewählt.

Es freut uns ausserordentlich, dass wir auch in diesem Jahr im Ranking der Zeitschrift BILANZ und der Tageszeitung Le Temps als „Top Anwaltskanzlei 2019“ aufgeführt werden. Unsere Kanzlei zählt dabei wie bereits im Vorjahr in den Gebieten Bau- und Planungsrecht, Immobilienrecht, Energie- und Umweltrecht sowie im Technologie- und Telekommunikationsrecht zu den besten in der Schweiz. Neu wurden Grossenbacher Rechtsanwälte zusätzlich in der Kategorie Erb- und Nachlassrecht zur Top Anwaltskanzlei gewählt.

Befragt wurden über 7'200 Anwälte, rund 430 Inhouse-Juristen, die Leiter der Rechtsabteilungen

der 500 grössten Unternehmen in der Schweiz sowie die Mandantinnen und Mandanten.

Wir danken unseren Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie insbesondere unseren geschätzten Mandantinnen und Mandanten für die zahlreichen Empfehlungen und das entgegengebrachte Vertrauen.



Family Governance – Familiencharta, Family Office und mehr

Unternehmerfamilien, Familienunternehmen und Familien in gehobenen Vermögensverhältnissen können in vielzähligen Lebenssituationen auf eine spezifische rechtliche und strategische Beratung angewiesen sein. Die sich stellenden komplexen Fragen erfordern individuelle und massgeschneiderte Lösungen. Dieser Artikel beleuchtet in diesem Zusammenhang relevante rechtliche Themenkreise und stellt insbesondere das zentrale Instrument der Familiencharta vor.

Das „Unternehmen Familie“

Bei Familienunternehmen, Unternehmerfamilien und vermögenden Familien besteht oft ein ausgeprägter Beratungsbedarf im Bereich der sogenannten „Family Governance“, bei der Nachfolge- und Nachlassplanung, im Erbrecht, im Familien- bzw. Eherecht, im Gesellschaftsrecht und in immobilienrechtlicher Hinsicht. In der Regel stellen sich zudem auch Fragen in den Bereichen Vermögensverwaltung und Steuerplanung. Bei ausländischen Staatsangehörigen kann zusätzlich eine Unterstützung bei der Ansiedlung der Familienmitglieder und des Unternehmens in der Schweiz erforderlich sein.

Family Governance

Familienunternehmen und die Nachhaltigkeit in Unternehmerfamilien stehen und fallen mit dem möglichst reibungslosen Miteinander und Funktionieren der eigentlichen Familie. Die Familienmitglieder können einerseits die tragenden Pfeiler des Unternehmens darstellen, andererseits können familiäre Konflikte ein beträchtliches Risiko für das Unternehmen und dessen Existenz sein. Auch wenn kein eigentliches Unternehmen geführt wird, kann Konfliktpotential bestehen, da neben den finanziellen Interessen der verschiedenen Familienmitglieder auch die familiären Verhältnisse und emotionale Befindlichkeiten eine grosse Rolle spielen. Diese Problematik kann frühzeitig und aktiv angegangen werden, indem zielgerichtet organisatorische Massnahmen zur Festigung der Familie, zur Konfliktprävention und zur Konfliktlösung ergriffen werden. Mit den verschiedenen Instrumenten der sogenannten „Family Governance“ kann eine Familie

individuell und massgeschneidert organisiert werden. Auf der eher informellen Ebene können beispielsweise Familientreffen durchgeführt werden, auf der formelleren Ebene können Familienchartas erarbeitet, ein Familienrat geschaffen und ein Family Office installiert werden. Auch Dokumente wie Gesellschafterverträge, Aktionärsbindungsverträge, Ehe- und Erbverträge, Testamente und Vorsorgeaufträge können die Zukunft der Familie sichern helfen, der Stärkung eines Familienunternehmens dienen und mögliche zukünftige Konflikte vorausschauend verhindern.

Familiencharta

Die Familiencharta bzw. die Familienverfassung bezweckt die grundlegende Organisation der Familie sowie die Festlegung der Werte und der allfälligen Unternehmenspolitik der Familie. In der Familiencharta können Grundsätze zum Verhalten, zur Entscheidungsfindung und Konfliktlösung (beispielsweise die Installation eines Familienrats oder der Beizug eines familienexternen Mediators) formuliert werden. Werte, bedeutende Bestandteile der Familientradition und Regeln zu Nachfolge und Unternehmensnachfolge können festgehalten werden. Sinnvollerweise wird eine Familiencharta von den Familienmitgliedern in einem strukturierten Verfahren gemeinsam erarbeitet. Die Familiencharta gibt die moralischen und ethischen Werte und Verpflichtungen wieder und kann als Grundlage und Ausgangspunkt für die Erarbeitung rechtlich verbindlicher Dokumente dienen.

Die Definition der ethischen und moralischen Grundwerte der Familie soll Leitplanken für das Handeln der

Familienmitglieder und die Führung eines allfälligen Familienunternehmens setzen. Auch den Zielen der Familie kommt hier ein wichtiger Stellenwert zu. Werte und Ziele sollen in einem offenen Diskurs zwischen den Familienmitgliedern definiert werden, um sicherzustellen, dass die in der Familiencharta formulierten Werte und Ziele von den Familienmitgliedern gelebt und getragen werden.

Weiter stellt die Familiencharta das ideale Instrument dar, um Rollen innerhalb der Familie klar zu definieren und zuzuweisen. Es kann geklärt werden, wer beispielsweise ein Familienunternehmen führen oder Aktionär werden darf. So kann beispielsweise geregelt werden, ob ein angeheirateter Ehegatte zum Aktionär werden oder eine leitende Position im Familienunternehmen übernehmen kann.

Letztlich kann die Familiencharta auch dazu dienen, das Familienleben als solches zu reflektieren und zu definieren, wobei beispielsweise die Durchführung von Familientreffen und gemeinsamen Aktivitäten im Sinne einer Absichtserklärung festgehalten werden können. Ziel ist es, alle Familienmitglieder einzubinden und einen bereichernden Austausch zu ermöglichen. Bei Familienunternehmen kann auch an familieninterne Ausbildungen gedacht werden, um beispielsweise auch die nicht operativ tätigen Familienmitglieder mehr einbinden zu können.

Family Office

Das eigentliche Family Office im engeren Sinne ordnet und verwaltet das Vermögen der Familie bzw. der Familienmitglieder. Ziel ist eine optimale Bewirtschaftung der privaten und unternehmerischen Vermögenswerte und Verpflichtungen. Zusätzlich kann es weitere Aufgaben – insbesondere im Rahmen der Family Governance – übernehmen und beispielsweise bei der Koordination von Familienaktivitäten und beim Sicherheitsmanagement unterstützend tätig sein. Als externer Ansprechpartner kann das Family Office auch bei der Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern eine beratende Rolle einnehmen.

Implementierung in rechtlicher Hinsicht

Nachdem eine Familiencharta weder familienintern rechtlich bindend ist noch im externen Ver-

hältnis rechtliche Wirkungen zeitigen kann, ist es erforderlich und empfehlenswert, in einzelnen Bereichen weitere Massnahmen zu implementieren. Mögliche solche Vorkehrungen werden im Folgenden kurz zusammengefasst aufgezeigt.

Nachlass- und Vorsorgeplanung

Der Erhalt und das Wachstum von Familienvermögen sowie die Sicherung des Fortbestands von Familienunternehmen erfordern eine umsichtige, vorausschauende und verbindliche Nachlass-, Vorsorge- und Nachfolgeplanung. Dazu bieten sich auf die individuelle Situation zugeschnittene Erbverträge oder Testamente (allenfalls kombiniert mit Eheverträgen) sowie Vorsorgeaufträge an. Sinnvoll kann unter Umständen auch die Inanspruchnahme fachlicher Unterstützung bei der Erbteilung bzw. der Willensvollstreckung sein, wobei diesbezüglich bereits zu Lebzeiten Anordnungen mittels Verfügungen von Todes wegen getroffen werden können bzw. sollten.

Nachfolgeplanung und gesellschaftsrechtliche Beratung

Bei Familienunternehmen und Unternehmerfamilien können mittels Aktionärbindungs- bzw. Gesellschaftsverträgen oder Organisationsreglementen die Kompetenzen der Organe, die Organisation der Gesellschaft, die Befugnisse der Aktionäre bzw. Gesellschafter, die Unternehmensnachfolge sowie Fragen betreffend die Stimmbindung oder die Gewinnverteilung geregelt werden. Dabei ist eine fundierte gesellschafts- und erbrechtliche Beratung und Unterstützung unabdingbar. Eine derartige Beratung drängt sich auch bei Unternehmensumstrukturierungen oder Unternehmenskäufen und -verkäufen auf.

Ehe- und Güterrecht

Für eine umfassende Beratung, insbesondere auch bei Unternehmerfamilien und Familienunternehmen, ist es bedeutend, zu den Themen Heirat von Familienmitgliedern und Güterrecht Überlegungen anzustellen, die sich präsentierende Situation zu analysieren und die angezeigten Massnahmen möglichst zeitnah umzusetzen. Mittels Ehevertrag kann beispielsweise eine Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart oder der gesetzliche Güterstand

der Errungenschaftsbeteiligung modifiziert werden. Für Unternehmer steht auch die Möglichkeit offen, Vermögenswerte, welche für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Unternehmens bestimmt sind, zu Eigengut zu erklären oder die Dividende dem Eigengut zuzuweisen. Der Ehevertrag kann bei Bedarf mit einem Erbvertrag kombiniert werden.

Immobilienrecht

Familienmitglieder, Familienunternehmen und die an einem Familienunternehmen beteiligten Personen, welche Grundeigentümer sind oder dies zu werden beabsichtigen, stehen oft verschiedenen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Bebauung von Liegenschaften gegenüber. Sei es beispielsweise, dass eine Liegenschaft durch Familienmitglieder oder das Familienunternehmen genutzt werden oder als Investition dienen soll: Beim Kauf und Verkauf einer Immobilie oder beim Verfahren der Realisierung eines Bauvorhabens besteht regelmässig Beratungsbedarf in juristischer und notarieller Hinsicht.

Ansiedlung

Bei ausländischen Familien bzw. Familienmitgliedern, stellen sich hinsichtlich Wohnsitznahme und Aufenthalt in der Schweiz oft diverse migrationsrechtliche Fragen. Diesbezüglich lohnt sich eine frühzeitige und umfassende rechtliche Beratung, um spätere Komplikationen und Verzögerungen möglichst vermeiden zu können. Bei Bedarf können

auch Fragen im Zusammenhang mit dem Eintritt ausländischer Unternehmen in den schweizerischen Markt geklärt und – wenn nötig – die diesbezüglich allenfalls erforderlichen Gesellschaftsgründungen oder gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen in die Wege geleitet werden.

Business-Package „Family Office“

Um den Bedürfnissen von Familien in gehobenen Vermögensverhältnissen und Familienunternehmen gerecht zu werden, bieten Grossenbacher Rechtsanwälte in Form des Business Packages „Family Office“ eine umfassende und individuelle Beratung aus einer Hand an. Wir unterstützen Sie gerne und kompetent in allen Bereichen, insbesondere im Bereich der Family Governance, bei der Erarbeitung einer Familiencharta und sämtlicher weiterer Dokumente. Wo angezeigt, arbeiten wir zur effizienten Lösung juristischer Fragestellungen fachübergreifend in Teams zusammen und ziehen bei Bedarf auch externe Experten wie Vermögensverwalter und Steuerexperten bei.

Für Fragen und weitere Auskünfte zu unserem Paket „Family Office“ stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte und Notare gerne zur Verfügung.

Vera Häne

Rechtsanwältin • LL.M. (New York)
Partnerin

Das neue kantonale Energierecht

Nach mehreren erfolglosen Anläufen zur Revision ist per 1. Januar 2019 die veraltete luzernische Energiegesetzgebung abgelöst worden. Die Umsetzung der eidgenössischen Energiestrategie 2050 und das entsprechende Energiegesetz verlangen von den Kantonen, für eine effiziente und ökologische Energienutzung im Elektrizitäts- und Gebäudebereich zu sorgen. Das Energiegesetz des Kantons Luzern setzt diese zentralen Vorschriften nun auf kantonaler Ebene und in Einklang mit den übrigen Kantonen um. Von der Revision betroffen sind nicht nur Energieversorger, Fernwärmebetreiber und Industriebetriebe, sondern insbesondere auch Immobilieneigentümer.

Das „Nahezu-Null-Energiegebäude“

Zentrales Element der neuen Energiegesetzgebung ist die Förderung erneuerbarer Energien und der Ersatz von unökologischen und ineffizienten Energieerzeugern. Bei Neubauten wird dieses Ziel mit dem „Nahezu-Null-Energiegebäude“-Konzept umgesetzt. Dies bedeutet, dass einem Neubau von aussen möglichst wenig Energie zugeführt werden soll. Die erforderliche Energie für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung soll so weit als möglich auf dem Grundstück oder im und am Gebäude selbst produziert werden. Zudem muss jeder Neubau auch einen Anteil seines Strombedarfs mit einer Eigenerzeugungsanlage selbst decken. Zum Nachweis dieser Anforderungen ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) zu erstellen. Liegt ein solcher vor, können entsprechend Förderbeiträge beantragt werden. Überschreiten die gewünschten Finanzierungsbeiträge CHF 10'000.00, ist ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungspflicht vorgesehen (sog. genannter GEAK Plus). Kann die Vorgabe betreffend die Eigenerzeugung von Elektrizität nicht umgesetzt werden oder will die Bauherrschaft keine Eigenerzeugungsanlage realisieren, kann alternativ eine Ersatzabgabe entrichtet werden.

Ersatz von bestehenden Heizungen bei Altbauten

Will ein Eigentümer in einer bestehenden Immobilie

die Heizung ersetzen (das Energiegesetz spricht von „Wärmeerzeuger“), müssen energetisch schlecht ausgerüstete ältere Wohnbauten so umgebaut werden, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des Bedarfs nicht überschreitet. Diese Vorschrift betrifft in der Regel unsanierte Gebäude, welche vor oder in den 1970er-Jahren erstellt wurden und deren Energiebedarf meist mehr als doppelt so hoch ist wie der eines modernen Neubaus. Der Ersatz einer Heizung ist dann zulässig, wenn eine von elf praxiserprobten, frei wählbaren Standardlösungen umgesetzt wird, die im Anhang zur Ausführungsverordnung des Regierungsrats aufgeführt sind. Zu denken ist etwa an den Einsatz von Sonnenkollektoren, den Anschluss an ein Fernwärmenetz oder den Einbau von Wärmepumpen. Um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, können neben Verbesserungsmaßnahmen am Heizsystem selbst auch Modernisierungen am Gebäude vorgenommen werden (beispielsweise durch die Sanierung der Gebäudehülle oder durch den Ersatz von Fenstern). Nicht nötig ist der Nachweis der Einhaltung dieser Vorschriften, wenn ein Gebäude nach Minergie-Standard zertifiziert ist oder über einen Gebäudeenergieausweis der Klasse D verfügt.

Elektroheizungen im Besonderen

Ist eine Wohnbaute mit einer zentralen elektrischen Heizung mit Wasserverteilsystem und zentralem Elektroboiler ausgerüstet, sind die Vorgaben des neuen Energiegesetzes äusserst streng: Solche Anlagen

müssen innert 15 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes durch energieeffizientere ersetzt oder ergänzt werden, auch wenn sie noch einwandfrei funktionieren sollten. Dies deswegen, weil Elektroheizungen für etwa 10 Prozent des Schweizer Stromverbrauchs verantwortlich sind. Der Gesetzgeber wertet den Ersatz durch effizientere Systeme als zumutbar, weil dieser in der Regel technisch problemlos möglich und durch Förderprogramme wirtschaftlich attraktiv ist. Von der Ersatzpflicht nicht betroffen sind Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem (beispielsweise Elektro-Einzelspeicherheizungen in den Räumen), deren Ersatz als wirtschaftlich nicht tragbar eingestuft wurde. Der Neu-Einbau einer Elektroheizung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmemöglichkeiten sind lediglich bei schlecht erschlossenen Gebäuden vorgesehen: So können etwa Alphütten, Bergrestaurants oder provisorische Bauten auf Gesuch hin neue Elektroheizungen installieren oder ihre bestehenden Systeme sanieren.

Meldepflicht

Wer den Ersatz eines Wärmeerzeugers plant, muss dies melden. Die Meldepflicht entspricht aber nicht einer Bewilligungspflicht. Die Meldung wird an die Gemeinde gerichtet und muss mindestens 20 Tage vor Baubeginn oder Beginn der Installation zwingend elektronisch auf der Website www.energiemeldungen.lu.ch erfolgen. Die Meldung kann durch die Bauherrschaft selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer (Architekt, Planer, Installateur) gemacht werden und muss nicht unterschrieben werden. Nach Abschluss der Installation ist der Gemeinde eine Ausführungsbestätigung mit den zugehörigen Belegen und Nachweisen einzureichen. Diese ist im Gegensatz zur Meldung durch die Bauherrschaft und die projektverantwortlichen Person zu unterzeichnen.

Fernwärmanlage im Speziellen

Ein weiteres erklärtes Ziel des neuen Energiegesetzes ist die Förderung von sogenannten thermischen Netzen (Fernwärmenetzen). In unserem Newsletter aus dem Jahr 2015 hatten wir über das damals weitgehend unregulierte gesetzliche Umfeld im Zusammenhang mit Fernwärmenetzen und die Anschlussverpflichtung an solche berichtet. Mit dem neuen Energiegesetz ist nun geregelt, unter welchen Bedingungen Grundeigentümer verpflichtet werden können, sich an ein thermisches

Netz anzuschliessen. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Neubauten handelt, welche im Einzugsgebiet eines thermischen Netzes erstellt werden und der Anschluss „zweckmässig und zumutbar“ ist. Bei bestehenden Bauten darf ein Anschluss verfügt werden, wenn die Neuinstallation, der Ersatz oder wesentliche Änderungen gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte und Warmwasser vorgesehen sind. Ob bei einem solchen Zwangsanschluss verlangt werden kann, dass auch die Angemessenheit der Preise des Fernwärmeanbieters geprüft wird, ist unklar. Da der Zwangsanschluss aber nur verfügt werden kann, wenn dieser nicht nur „zweckmässig“ sondern auch „zumutbar“ ist, müsste auch eine Preisüberprüfung möglich sein. Vorgesehen ist zudem, dass bei der Erhöhung von Energiepreisen die Überprüfung durch die Gemeinde verlangt werden kann. Schliesslich kann für die zur Erstellung der Fernwärmenetze benötigten Durchleitungsdienstbarkeiten das Enteignungsrecht erteilt werden. Das war bisher nicht der Fall.

Vereinfachungen für Unternehmen und Gemeinden

Die kantonale Einführung der gesamtschweizerisch harmonisierten Vorschriften bringt schliesslich auch eine Vereinfachung für planende und ausführende Unternehmen, für Lieferanten und für die vollziehenden Behörden. Bisher führten unterschiedliche kantonale Energievorschriften zu Markthemmnissen, zu Mehraufwand bei der Informationsbeschaffung, der Ausbildung und der Beratung und damit letztlich zu höheren Kosten für die Bauherrschaft und die Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude. Identische Vollzugsformulare in der ganzen Schweiz gewährleisten den Bewilligungsbehörden einen einfacheren Vollzug.

Gerne beraten wir private Bauherrschaften, Unternehmen und Gemeinwesen bei sämtlichen Fragestellungen in diesem Bereich. Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen Rechtsanwältin und Notarin Claudia Keller Lüthi gerne zur Verfügung.

Claudia Keller Lüthi
Rechtsanwältin • Notarin
Partnerin

In eigener Sache

Verstärkung unseres Teams

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Jeanne Pascale Lustenberger neu bei uns als Rechtsanwältin tätig ist.



Jeanne Pascale Lustenberger berät Privatpersonen und Unternehmen hauptsächlich in den Bereichen Ehe- und Erbrecht, Immobilienrecht sowie Arbeits- und Vertragsrecht.

Jeanne Pascale Lustenberger schloss ihr Studium der Rechtswissenschaften 2015 an der Universität Luzern ab. Studiumsbegleitend arbeitete sie beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Nach Abschluss ihres Studiums an der Universität Luzern absolvierte Jeanne Pascale Lustenberger ihr Anwaltspraktikum einerseits beim Bezirksgericht Luzern und andererseits in unserer Kanzlei, wo sie im Anschluss weiterhin als juristische Mitarbeiterin tätig war. Das Anwaltspatent des Kantons Luzern erlangte sie 2018.

Ihre Ausbildung und praktische Erfahrung versetzen Jeanne Pascale Lustenberger in die Lage, die Interessen ihrer Mandanten lösungsorientiert und erfolgreich umzusetzen und machen sie zu einer kompetenten Ansprechpartnerin. Sie vertritt die Interessen ihrer Mandanten sowohl beratend als auch in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

Wir heissen Jeanne Pascale Lustenberger in unserem Team herzlich willkommen.



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine voll integrierte Anwaltskanzlei mit vier spezialisierten Partnerinnen und Partnern. Wir betreuen insbesondere Privatpersonen mit anspruchsvollem Beratungsbedarf und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in sämtlichen nationalen und internationalen Fragestellungen.

Vera Häne
Rechtsanwältin • LL.M. (New York)
Partnerin

Christian Leupi
Rechtsanwalt • MAS Business Information
Technology
Partner

Nils Grossenbacher
Rechtsanwalt • Notar
Partner

Claudia Keller Lüthi
Rechtsanwältin • Notarin
Partnerin

Michael Schumacher
Rechtsanwalt

Jeanne Pascale Lustenberger
Rechtsanwältin

Grossenbacher Rechtsanwälte AG
Zentralstrasse 44
CH-6003 Luzern

T +41 41 500 56 56
F +41 41 500 56 57

mail@gr-law.ch
www.gr-law.ch

© Grossenbacher Rechtsanwälte AG 2019